

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Landratsamt Miltenberg
Kinder, Jugend und Familie
Römerstraße 18-24
63785 Obernburg a.Main

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Antrag auf Gewährung einer Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) (pro hilfebedürftigem Kind ist ein gesonderter Antrag auszufüllen)

- Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII
- Sonstiges

1. Kind, für welches Hilfe beantragt wird (bitte immer Geburtsurkunde beifügen!)

Name, Vorname			
Geb.-Datum		Geb.-Ort	
Straße, Hs.-Nr., Ort			
Geschlecht		wohnhaft bei	

2. Eltern des Kindes

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum	-ort	-ort
Anschrift		
Telefon, E-Mail		
Staatsangehörigkeit		
Familienstand		
Tag d. Eheschließung/ Scheidung		
Krankenkasse		
Beruf		
Arbeitgeber (Adresse)		
Bezug von Sozialleistungen	<input type="radio"/> ja, <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja, <input type="radio"/> nein
Kindergeldberechtigte/r u. KG-Nummer		

3. Inhaber der elterlichen Sorge (Bitte immer Nachweis beifügen)

Eltern
 Mutter
 Vater

Vormund/Pfleger Name des Vormunds/Pflegers

Bei Kindern, deren Eltern nicht verheiratet sind:

Vaterschaft ist festgestellt
 Vaterschaft ist nicht festgestellt

4. Sonstige im Haushalt lebende Personen

Geschwister des Hilfebedürftigen (auch Stiefgeschwister) und weitere Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit der Antragstellerin/ dem Antragsteller leben (z. B. Lebensgefährten)					
	Name, Vorname	Geburtsdatum		Name	Geburtsdatum
1.			4.		
2.			5.		
3.			6.		

5. Begründung des Hilfebedarfs (bei Bedarf Zusatzblatt verwenden)

6. Abweichender Aufenthalt der/des Minderjährigen in den letzten drei Monaten vor Antragstellung

(Bei Aufenthalt in Heimen, Anstalten, gleichartigen Einrichtungen oder anderen Familien)

von	bis	Aufenthaltort und genaue Anschrift/ bei wem?

Abweichender Aufenthalt der Eltern/des Elternteils in den letzten drei Monaten vor Antragstellung

von	bis	Aufenthaltort und genaue Anschrift/ bei wem?

7. Wurde dem/der Minderjährigen Hilfe von einem Jugendamt oder Sozialamt gewährt?

von	bis	durch welches Amt	Art der Hilfe

8. Aktueller oder letzter Schulbesuch und Ausbildung

von	bis	Schule/Berufsausbildung	Stadt, Gemeinde, Ort

9. Besondere Krankheiten/Behinderungen (bitte *immer* Nachweise beifügen)

Erklärung

1. Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Es ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben sowie die Unterlassung von Änderungsmitteilungen zur Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen sowie zu strafrechtlicher Verfolgung wegen Betruges führen können. Auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten und die Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen.
2. Änderungen in allen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen werde(n) ich/wir unverzüglich dem Jugendamt mitteilen. Dazu gehören auch vorübergehende Abwesenheit, Heimaufnahme sowie Änderungen in den Familienverhältnissen, Änderung des Sorgerechts, Änderungen des Familienstandes.
3. Mir/Uns ist bekannt, dass zu den Kosten der Hilfe beigetragen werden muss, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zumutbar ist. Darüber ergehen gesonderte Bescheide. Mir ist bekannt, dass ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes vom Kindergeldberechtigten zu leisten ist.
4. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Hilfe notwendig sind, gespeichert, verarbeitet und an beteiligte Stellen nach näherer Bestimmung der datenschutzrechtlichen Vorschriften weitergegeben werden können.
5. Mir/Uns ist bekannt, dass Auskünfte bei meinem/unserem Arbeitgeber hinsichtlich der Einkommensverhältnisse ohne ausdrückliche Zustimmung eingeholt werden können, wenn ich/wir unserer Auskunftspflicht nicht nachkommen oder tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Auskünfte bestehen.
6. Ja, ich bin damit einverstanden, dass das Jobcenter bzw. die Sozialhilfverwaltung Auskünfte erteilen.

Wichtig: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich!

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Erklärung über den Erhalt der Merkblätter:

Folgende Merkblätter/Hinweise habe ich erhalten:

1. Das Merkblatt zum Kostenbeitrag für eine teilstationäre Jugendhilfemaßnahme
2. Das Merkblatt zum Kostenbeitrag für eine stationäre Jugendhilfemaßnahme
3. Das Hinweisblatt zum Datenschutz

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Für die sachliche und örtliche Prüfung der Zuständigkeit sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- ggf. Sorgerechtsnachweise bei nicht miteinander verheirateten Eltern:
 - Sorgerechtserklärung
 - Nachweis der allgemeinen elterlichen Sorge (Negativbescheinigung)
 - Scheidungsurteil
- fachärztliches Gutachten über vorhandene Beeinträchtigungen
- Betreuerausweis
- Bescheid über die Anerkennung eines Reha-Status
- Bescheid über den Grad der Behinderung

Der Antrag ist von **allen** Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

Sofern die Unterlagen nicht vollständig vorliegen, kann über Ihren Antrag nicht entschieden werden.

Vom ASD auszufüllen:

Die Antragsunterlagen wurden an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet am:

Unterschrift

Merkblatt zum Kostenbeitrag für eine teilstationäre Jugendhilfe

<p>Bei der Gewährung einer teilstationären Jugendhilfemaßnahme ist grundsätzlich von beiden Elternteilen, wenn sie mit dem jungen Menschen zusammenleben, ein öffentlich-rechtlicher einkommensabhängiger Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrags bemisst sich nach Ihrer jeweiligen Einkommenssituation. Beide Elternteile werden dabei getrennt voneinander berechnet. Es kann daher sein, dass beide Elternteile einen Kostenbeitrag für die Jugendhilfe leisten müssen.</p>	<p>Elternteile zahlen einen Kostenbeitrag aus ihrem <u>Einkommen</u></p>
<p>Mit Einführung der neuen Vorschriften durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz (KJWG) ist der Kostenbeitrag ab dem 01.01.2014 für Elternteile teilstationär untergebrachter junger Menschen jährlich neu zu berechnen. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich aus dem im vorherigen Kalenderjahr durchschnittlich erzielten Monatseinkommen zu berechnen und festzusetzen (§ 93 Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch — Achtes Buch — SGB VIII).</p>	<p><i>Kostenbeitrag ist aus dem durchschnittlichen Einkommen des <u>Vorjahres</u> zu zahlen</i></p>
<p>Darüber hinaus kann gemäß § 93 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII glaubhaft gemacht werden, dass die Heranziehung auf Basis des Vorjahreseinkommens derzeit (in einem bestimmten Zeitraum) eine besondere Härte bedeuten würde (beispielsweise Bezug von Sozialleistungen, deutlich geringeres Einkommen, etc.). Dann kann gegebenenfalls vorläufig von dem glaubhaft gemachten aktuellen Einkommen ausgegangen und ein vorläufiger Kostenbeitrag berechnet werden. Dies ist jedoch nur auf Antrag möglich. Nach Ablauf des Jahres ist das durchschnittliche Monatseinkommen dieses Jahres zu ermitteln und der Kostenbeitrag endgültig zu berechnen und festzusetzen.</p>	<p><i>Bei besonderer Härte Heranziehung auf Basis des <u>aktuellen Einkommens</u> (auf Antrag)</i></p>
<p>Der Kostenbeitrag muss für den gesamten gewährten Zeitraum der Hilfe gezahlt werden, auch wenn sich Ihr Kind nicht in der Heilpädagogischen Tagesstätte befindet (beispielsweise im August oder den Ferien).</p>	<p><i>Zahlung des Kostenbeitrages im <u>gesamten Monat</u></i></p>

Merkblatt zum Kostenbeitrag für eine stationäre Jugendhilfe

<p>Bei der Gewährung einer stationären Jugendhilfemaßnahme ist grundsätzlich von beiden Elternteilen ein öffentlich-rechtlicher einkommensabhängiger Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrags bemisst sich nach Ihrer jeweiligen Einkommenssituation. Beide Elternteile werden dabei getrennt voneinander berechnet. Es kann daher sein, dass beide Elternteile einen Kostenbeitrag für die Jugendhilfe leisten müssen.</p>	<p><i>Beide Elternteile zahlen einen Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen</i></p>
<p>Mit Einführung der neuen Vorschriften durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz (KJWG) ist der Kostenbeitrag ab dem 01.01.2014 für Eltern/Ehegatten und Lebenspartner stationär untergebrachter junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII jährlich neu zu berechnen. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich aus dem im vorherigen Kalenderjahr durchschnittlich erzielten Monatseinkommen zu berechnen und festzusetzen (§ 93 Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Achstes Buch — SGB VIII).</p>	<p><i>Kostenbeitrag ist aus dem durchschnittlichen Einkommen des Vorjahres zu zahlen</i></p>
<p>Falls Sie Ihrem Kind gegenüber bis zur Unterbringung zur Unterhaltszahlung nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet waren, kann sich diese Unterhaltsverpflichtung vermindern bzw. ganz entfallen, da der Lebensunterhalt Ihres Kindes nunmehr im Rahmen der Jugendhilfe sichergestellt wird. Der unterhaltsrechtliche Bedarf wird somit durch die Leistungen der Jugendhilfe gedeckt. Dies bedeutet auch, dass Sie Ihrem Kind gegenüber zu keinen weiteren Leistungen, wie etwa Bekleidung, Schulbedarf oder Fahrtkosten mehr verpflichtet sind. Dieser unterhaltsrechtlichen Belange sind mit dem Entgeltsatz für die Einrichtung abgegolten. Es kann daher die Herabsetzung eines bestehenden Unterhaltstitels auf null beantragt werden. Zuständig hierfür wäre die Stelle, die den Titel geschaffen hat.</p>	<p><i>Lebensunterhalt des Kindes ist sichergestellt, zu zahlender . Unterhalt kann auf null gesetzt werden.</i></p>
<p>Sofern Sie das Kindergeld für das untergebrachte Kind beziehen, ist von Ihnen, unabhängig von Ihrem sonstigen Einkommen, ein Kostenbeitrag in Höhe dieses Kindergeldes zu leisten. Ab dem Jahr 2014 ist das Kindergeld des betroffenen Kindes nicht mehr Bestandteil des Einkommens, sondern wird neben dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen als gesonderter Kostenbeitrag von dem kindergeldberechtigten Elternteil gefordert. Hierzu ergeht neben einem Kostenbeitragsbescheid aus dem Einkommen ein separater Bescheid zur Heranziehung des Kindergeldes. Sollte Ihr Kind in eine Pflegefamilie kommen, werden die Pflegeeltern Kindergeldberechtigte. Von Ihnen wäre dann lediglich der einkommensabhängige Kostenbeitrag zu zahlen.</p>	<p><i>Kindergeld als gesonderter Kostenbeitrag.</i></p>
<p>Bei Ferienbeurlaubungen von über drei Tagen in Ihren Haushalt wird auf Antrag eine anteilige Rückerstattung (Verpflegungsgeld) des von Ihnen gezahlten Kostenbeitrages (sowohl dessen aus dem Einkommen, als auch aus dem des Kindergeldes) gewährt. Bei der Berechnung der Beurlaubungstage werden der Heim- sowie der Rückreisetag jeweils als halber Tag berücksichtigt. Den Antrag auf Gewährung der Rückerstattung des Kostenbeitrages können Sie nach Beendigung der Beurlaubung formlos unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Einrichtung über den genauen Zeitraum der Beurlaubung stellen. .</p>	<p><i>Rückerstattung des Kostenbeitrages bei Ferienbeurlaubungen (auf Antrag)</i></p>
<p>Notwendige Fahrtkosten für die regulären Wochenend- bzw. Ferienheimfahrten werden i. d. R. durch die Einrichtung sichergestellt und mit dem Jugendamt abgerechnet. Sollten darüber hinaus für Wochenendheimfahrten noch Fahrten durch die Eltern erforderlich sein, können diese evtl. auf Antrag vom Jugendamt erstattet werden.</p>	<p><i>Fahrtkosten für Wochenendheimfahrten (auf Antrag)</i></p>

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung mitzuteilen:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes im Bereich der ambulanten und (teil-)stationären Jugendhilfe

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Herr Landrat Jens Marco Scherf
Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg
Tel. 09371 501-402; Fax: 09371 501-400
E-Mail: landrat@lra-mil.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Herr Stefan Pache
Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg
Tel. 09371 501 279; Fax: 09371 501 79279
datenschutz@lra-mil.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um über den Antrag auf Jugendhilfe entscheiden zu können.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch VIII verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben:

je nach Lage des Einzelfalles und der Erforderlichkeit an Geldinstitute, Staatsoberkasse, Bayerisches Landesamt für Statistik, Bayerisches Landesjugendamt, Einrichtungen/Träger der Jugendhilfe, Familienkasse, Agentur für Arbeit, Schulen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Abschluss der Maßnahme gemäß dem Bayerischen Archivgesetz (BayArchivG) und des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses bis zu 10 Jahren gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Miltenberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Angaben sind freiwillig.

Das Landratsamt Miltenberg benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag entscheiden zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 67ff SGBX.

Zusatzblatt weitere Kinder, die eine Hilfe erhalten sollen:

Weiteres Kind

1. Kind, für welches Hilfe beantragt wird (bitte **immer** Geburtsurkunde beifügen!)

Name, Vorname			
Geb.-Datum		Geb.-Ort	
Straße, Hs.-Nr., Ort			
Geschlecht		wohnhaf bei	

2. Eltern des Kindes

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum	-ort	-ort
Anschrift		

3. Inhaber der elterlichen Sorge (Bitte **immer** Nachweis beifügen)

Eltern
 Mutter
 Vater

Vormund/Pfleger Name des Vormunds/Pflegers

Bei Kindern, deren Eltern nicht verheiratet sind:

Vaterschaft ist festgestellt
 Vaterschaft ist nicht festgestellt

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten